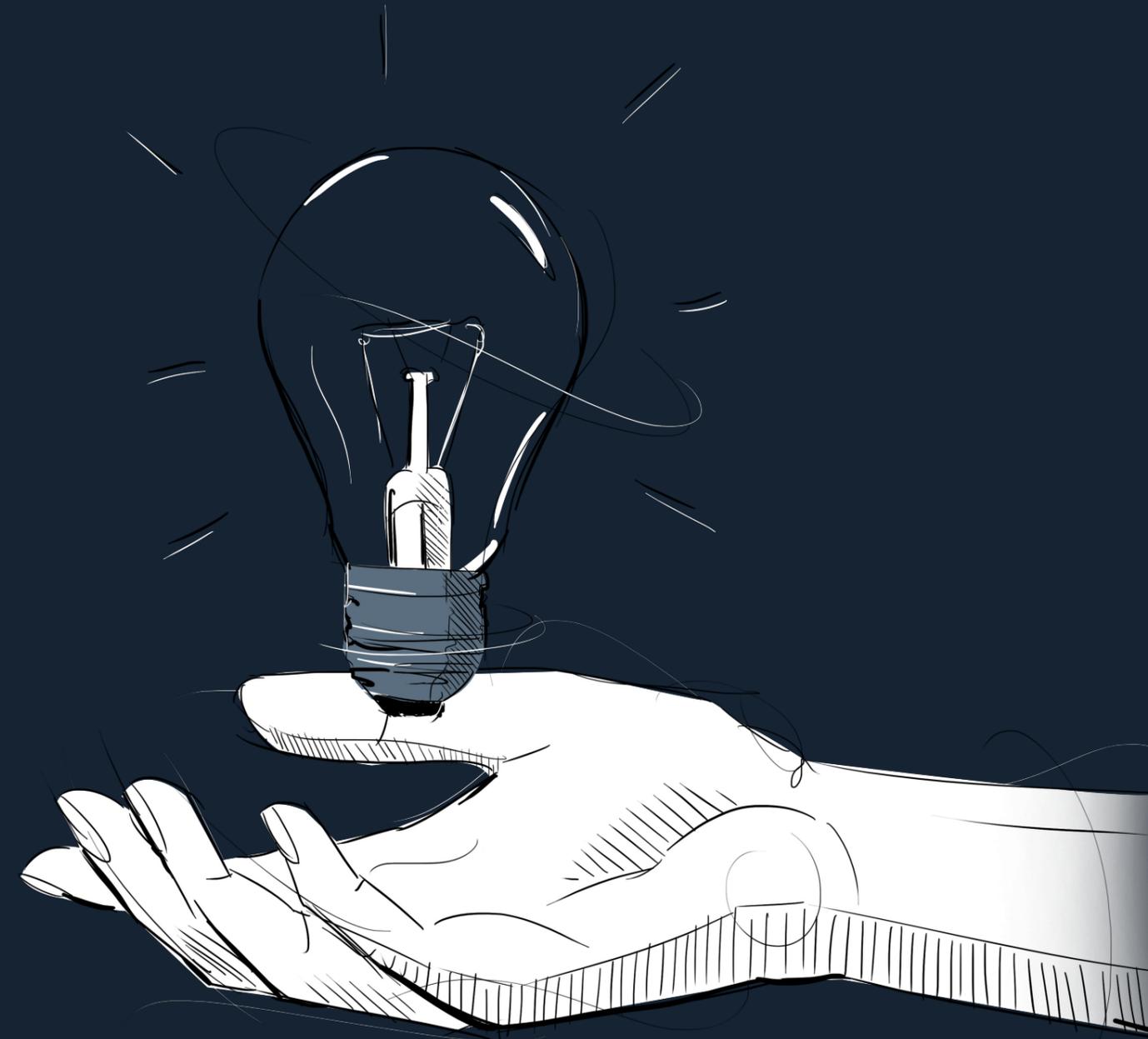


NOW. NEW.

- 01 D&O-VERSICHERUNG:**
Keine Rechtsschutzdeckung für Verwaltungsstrafen
- 02 GRENZEN DER TREUEPFLICHT:**
Informationsanspruch der GmbH-Gesellschafter
- 03 CYBER-VERSICHERUNG:**
Keine Antworten „ins Blaue hinein“
- 04 BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG:**
PFAS-Umweltschäden und ihre Einordnung als Störfall gemäß Art 6 AHVB
- 05 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG:**
Vorweggenommener Deckungsprozess
- 06 VERTRAUENSCHADENVERSICHERUNG:**
Zum Mitverschuldenseinwand



Keine Rechtsschutzdeckung für Verwaltungsstrafverfahren in der D&O-Versicherung

Das Handelsgericht Wien hat zuletzt zu AZ 50 R 147/24k umfassend zur Rechtsschutzdeckung für Verwaltungsstrafverfahren in der D&O-Versicherung Stellung genommen.

AUSGANGSLAGE

Der Verteidigerkostenersatz richtet sich in allen Fällen (§§ 196a, 393a StPO) nach den tatsächlich aufgewendeten. Im zugrunde liegenden Fall wurde über den Kläger – den Geschäftsführer einer GmbH – eine Geldstrafe aufgrund einer Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verhängt. Gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft erhob der Kläger Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. In weiterer Folge begehrte der Kläger von der beklagten Versicherung Rechtsschutzdeckung für die Vertretungskosten vor den Verwaltungsbehörden.

Die beklagte Partei lehnte die Rechtsschutzdeckung ab. Dies mit der Begründung, dass Verfahrensrechtsschutzdeckung voraussetzt, dass die Pflichtverletzung, aufgrund derer das behördliche Verfahren eingeleitet wurde, einen Vermögensschaden zur Folge haben (können) muss. Dieser muss auch bei jemand anderem und nicht bei der versicherten Person selbst eintreten. Dies wurde auch im Verfahren vor dem Erstgericht eingewendet.

Das Erstgericht kam dennoch zu dem Ergebnis, dass die beklagte Partei dem Kläger im Rahmen der D&O-

Polizze Versicherungsschutz für die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu gewähren habe. Dies wurde damit begründet, dass der Versicherungsschutz auch die Übernahme von Verteidigungskosten in behördlichen Verfahren umfasse und das gegenständliche Klagebegehren nicht auf den Ersatz des Schadens selbst, sondern lediglich auf die Abwehrkosten gerichtet sei.

Weiters wurde argumentiert, dass behördliche Verfahren regelmäßig nicht mit der Feststellung einer Haftung oder einem Schadenersatzanspruch, sondern mit der Verhängung einer Strafe enden. Vor diesem Hintergrund könne ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks der Verfahrensrechtsschutz-Komponente der gegenständlichen D&O-Versicherung für behördliche Verfahren davon ausgehen, dass auch die Vertretungskosten zur Abwehr einer Geldstrafe vom Versicherungsschutz umfasst seien. Gegen diese Entscheidung hat der Versicherer Berufung erhoben.

SCHLAGWÖRTER

Verwaltungsstrafverfahren
Vermögensschaden
Rechtsschutzdeckung



VERFASSER

PHILIPP STRASSER
Partner, Rechtsanwalt

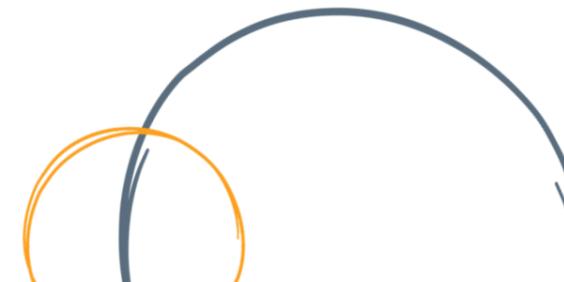
T +43 1 36 16 001
philipp.strasser@shm.at



VERFASSERIN

KATHARINA OPPITZ
Rechtsanwaltsanwärtlerin

T +43 1 36 16 001
katharina.oppitz@shm.at



RECHTLICHE ERWÄGUNGEN

Voraussetzung für das Vorliegen eines Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfalls unter der D&O-Versicherung ist, dass eine Pflichtverletzung, aufgrund derer ein Verfahren anhängig ist, grundsätzlich auch zu einem Vermögensschaden im haftpflichtrechtlichen Sinn führen kann.¹ Als Pflichtverletzung im Sinne einer D&O-Versicherung ist üblicherweise eine Pflichtverletzung in Ausübung der Tätigkeit als versicherte Person zu verstehen.

Grundsätzlich sind im Rahmen von D&O-Versicherungen nur „reine“ Vermögensschäden vom Versicherungsschutz umfasst. Der Begriff des Vermögensschadens wird gegen Sach- und Personenschäden negativ abgegrenzt. Als Vermögensschäden gelten demnach nur solche Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind und sich auch nicht aus solchen ableiten lassen. Es handelt sich dabei ausschließlich um sog. „reine“ bzw. echte Vermögensschäden. Folglich sind „unechte“ bzw. „mittelbare“ Vermögensschäden nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass sie mit einem Personen- oder Sachschaden in einem ursächlichen Zusammenhang stehen.²

Bereits aus dem Wesen der Haftpflichtversicherung folgt außerdem, dass Versicherungsdeckung nur in Ansehung der Haftpflicht des Versicherten – und somit hinsichtlich Vermögensschäden Dritter, aber nicht in Bezug auf Eigenschäden des Versicherten – bestehen kann.³

Das Handelsgericht Wien gab der Berufung dementsprechend mit der Begründung statt, dass von D&O-Versicherungen nur „reine“ Vermögensschäden und jedenfalls keine Geldstrafen, Bußgelder und Vertragsstrafen vom Versicherungsschutz umfasst sind. Versicherungsdeckung besteht nur in Ansehung der Haftpflicht des Versicherten, also hinsichtlich Vermö-

gensschäden Dritter, jedoch nicht in Bezug auf Eigenschäden des Versicherten.

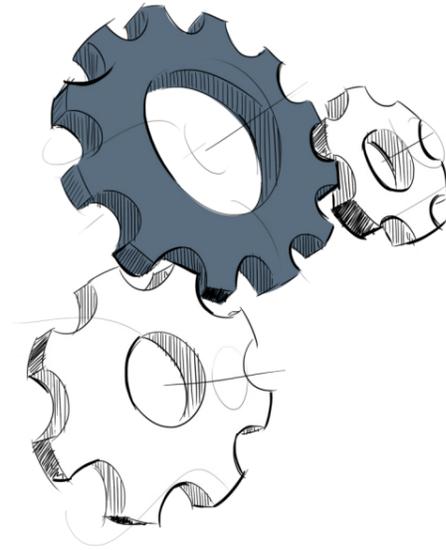
Es wurde in diesem Zusammenhang auch erörtert, dass vom Versicherungsschutz Ansprüche, die auf den Ersatz von Geldstrafen und Bußgeldern gerichtet sind, ausgeschlossen seien. Dieser Ausschluss habe überwiegend klarstellenden Charakter, da nach Ansicht des Handelsgerichts eine Versicherung gegen Strafen auch nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen als sittenwidrig und damit als unzulässig zu qualifizieren ist.

Das Handelsgericht führte des Weiteren aus, dass im Verwaltungsstrafverfahren gegen den Kläger kein Privatbeteiligtenanschluss erfolgte und nicht dargelegt wurde, dass ein Dritter aus diesem Verfahren einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch ableiten will. Daher fehlte es bereits am Vorliegen eines Haftpflicht-Versicherungsfalls, da die versicherte Person nicht wegen einer Pflichtverletzung in Ausübung einer Tätigkeit als versicherte Person in geschriebener Form für einen Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen wurde. Zusätzlich wurde nicht behauptet, dass diese Pflichtverletzung einen Vermögensschaden zur Folge haben könne.

FAZIT

Die Entscheidung des Handelsgerichts Wien ist richtig und schafft Klarheit hinsichtlich der Vereinbarung von Rechtsschutzdeckung für Verwaltungsstrafverfahren in D&O-AVB.

Für die Praxis bedeutet diese Entscheidung, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarung von Versicherungsschutz für Verwaltungsstrafverfahren, dass hierfür eine gesonderte Rechtsschutzkomponente erforderlich ist, sofern aus der begangenen Tat ein Vermögensschaden entstehen könnte.

**LITERATUR- & JUDIKATUR- VERZEICHNIS**

1 vgl. *Ramharter*, D&O-Versicherung (2018) Rz 5/4.

2 vgl. *Seitz/Finkel/Klimke*, D&O-Versicherung, Ziff. 1 AVB-AVG Rz 146f.

3 vgl. *Langheid/Wandt/Ihlas*, Münchener Kommentar zum VVG, Kap. 35 Rn. 633; *Klotz*, Eigenschadenklauseln in der D&O-Versicherung (r+s 2020, 425).

Grenzen von Treuepflicht und Informationsanspruch der GmbH-Gesellschafter

Mit Beschluss vom 18.02.2025 zu AZ: 6 Ob 65/24p wies der Oberste Gerichtshof („OGH“) die außerordentliche Revision zweier Gesellschafter zurück, welche die Nichtigerklärung von Generalversammlungsbeschlüssen betreffend die Weisungen an die Geschäftsführung zur Offenlegung von Informationen sowie die Änderungen in der Geschäftsführung angefochten hatten. Der OGH präzisiert in seiner Entscheidung, was unter der Treuepflicht und dem Informationsrecht der GmbH-Gesellschafter zu verstehen ist und wo diese ihre Grenzen finden.

SACHVERHALT

Die klagenden Gesellschafter hielten mit einer Nebenintervenientin jeweils 25 % der Geschäftsanteile der beklagten GmbH. Die beklagte Partei ist als Aktionärin an einer Aktiengesellschaft („AG“) beteiligt und ihre Tätigkeit besteht im Wesentlichen in der Verwaltung der Beteiligung an der AG.

Im Rahmen einer Generalversammlung beantragten die Kläger u.a. die Weisung an die Geschäftsführung der beklagten Partei, den Gesellschaftern über Geschäfte und Unternehmensführung der AG detailliert Bericht zu erstatten sowie dem Zweitkläger als Geschäftsführer der beklagten Partei Einzelvertretungsbefugnis einzuräumen. Diese Anträge wurden mehrheitlich abgelehnt. Zugleich wurden der Zweitkläger und die Nebenintervenientin als Geschäftsführer abberufen und eine dritte Person als alleinige (Fremd-) Geschäftsführerin bestellt.

Die Kläger begehrten die Nichtigerklärung dieser Beschlüsse unter Berufung auf den Informationsanspruch der Gesellschafter gemäß § 22 Abs 2 GmbHG sowie auf die Treuepflicht und eine zwischen den Gesellschaftern bestehende „Familienverfassung“.

ZUR TREUEPFLICHT

Zur Treuepflicht der GmbH-Gesellschafter führte der OGH aus, dass der Gesellschafter einer GmbH der Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft und den Mitgesellschaftern unterliegt. Diese Treuepflicht orientiert sich an den Grundsätzen von Treu und Glauben sowie dem redlichen Verkehr und am Gebot der guten Sitten. Die Treuepflicht gebietet eine angemessene Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Mitgesellschafter bei Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung.

Eingriffe in Mitgliedschaftsrechte der Gesellschafter sind an den Kriterien von Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit zu messen, wobei die Intensität der Treuepflichten sich auch nach der personalistischen Ausgestaltung der jeweiligen Gesellschaft richtet. Eine sich aus den Treuepflichten gegenüber der Gesellschaft ergebende Zustimmungsverpflichtung der Gesellschafter ist im Allgemeinen ultima ratio – der Beschluss muss im Interesse der Gesellschaft unbedingt notwendig und dem widerstrebenden Gesellschafter auch zumutbar sein.

SCHLAGWÖRTER

Gesellschaftsrecht
Treuepflicht
Informationsrechte

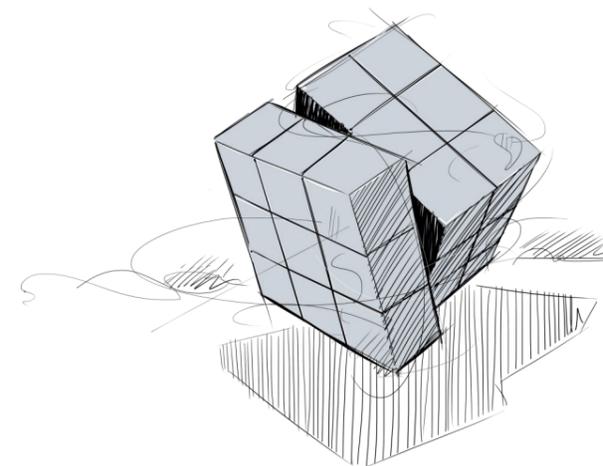


VERFASSERIN

ALICE AN
Rechtsanwältin

T +43 1 36 16 001
alice.an@shm.at

Alice An ist Rechtsanwältin bei Strasser Haindl Meyer Rechtsanwälte und ist schwerpunktmäßig in den Bereichen Dispute Resolution und Versicherungsrecht tätig. Sie hat in renommierten Kanzleien und Schiedsinstitutionen gearbeitet und sich auf allgemeines Zivilrecht, Zivilprozessrecht, Bestandsrecht, Glücksspiel- und Wettensrecht, internationale Schiedsgerichtsbarkeit sowie alternative Streitbeilegung spezialisiert.



ZUM INFORMATIONANSPRUCH

Zum Informationsanspruch der GmbH-Gesellschafter stellte der OGH fest, dass dieser grundsätzlich alle Angelegenheiten der Gesellschaft umfasst und jedem Gesellschafter als Individualrecht zusteht. Der Anspruch ist im außerstreitigen Verfahren durchzusetzen. Da Gegenstand des Informationsrechts die Angelegenheiten der Gesellschaft sowie alle rechtlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse innerhalb der GmbH und gegenüber Dritten sind, können auch Angelegenheiten von Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, der Informationspflicht unterliegen.

Der Gesellschafter muss die begehrten Auskünfte im Einzelnen bezeichnen und sein berechtigtes gesellschaftsrechtliches Interesse darlegen. Die Informationsverschaffungspflicht der GmbH und damit der Informationsanspruch ihrer Gesellschafter betreffend verbundene Unternehmen finden dort ihre Grenze, wo der Informationsanspruch der GmbH in dem anderen Unternehmen endet.

Der OGH stellte fest, dass die Kläger durch die ablehnende Stimmabgabe der Mitgesellschafter nicht in der Ausübung ihres Informationsrechts eingeschränkt wurden. Den Klägern stand es frei, ihre behaupteten Informationsansprüche über die verbundene AG selbst geltend zu machen. Der unterbliebene Weisungsbeschluss bedeutete keine Weisung an die Geschäftsführung, den Klägern die gewünschten Informationen nicht zu geben. In der Revision wurde nicht dargelegt, dass die begehrte Berichterstattung im Interesse der Gesellschaft unbedingt notwendig und geboten gewesen sei.

Hinsichtlich der Änderung der Geschäftsführung führte der OGH aus, dass die Abberufung eines Gesellschafter-Geschäftsführers im Einzelfall gegen Treuepflichten verstoßen kann, wenn sich solche aus Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern ableiten lassen – im vorliegenden Fall lagen entsprechende Vereinbarungen jedoch nicht vor.

Insgesamt konnte die Revision keine aufzugreifende erhebliche Fehlbeurteilung der Vorinstanzen darstellen, sodass die außerordentliche Revision zurückgewiesen wurde.



Cyber-Versicherung: Keine Antworten „ins Blaue hinein“

In der Entscheidung des OLG Schleswig¹ setzte sich erstmals ein Gericht zweiter Instanz mit konkreten Fragen zur Cyber-Versicherung auseinander. Das Obergericht bestätigte hierbei die Rechtsansicht der Vorinstanz² und vertiefte die Beurteilung sowohl bezüglich der Anforderungen an die gestellten Risikofragen des Versicherers als auch im Hinblick auf die arglistige Täuschung, sofern Risikofragen „ins Blaue hinein“ beantwortet werden.

AUSGANGSSITUATION

Bei Abschluss einer Cyber-Versicherung im März 2020 waren von der Versicherungsnehmerin unter anderem folgende Risikofragen zu beantworten, die dessen Leiter der IT-Abteilung jeweils bejahte:

„Alle stationären und mobilen Arbeitsrechner sind mit aktueller Software zur Erkennung und Vermeidung von Schadsoftware ausgestattet.“ und „Verfügbare Sicherheits-Updates werden ohne schuldhaftes Zögern durchgeführt, und für die Software, die für den Betrieb des IT-Systems erforderlich ist, werden lediglich Produkte eingesetzt, für die vom Hersteller Sicherheitsupdates bereitgestellt werden [...]“.

Tatsächlich verwendete die Versicherungsnehmerin jedoch Server mit dem älteren Betriebssystem Windows Server 2008, dessen Software- und Sicherheitsupdates bereits mit Januar 2020 eingestellt wurden („End of Life“-Produkte). Ein entsprechender Support- und Updatevertrag mit einer erweiterten Produktunterstützung wurde nicht abgeschlossen. Zudem verfügten die Server weder über einen Virens scanner, noch Antiviren-Software. Im Zuge eines Hackerangriffs im Oktober 2020 wurde über eine

Schwachstelle des Windows Server 2008 Schadsoftware eingeschleust und das IT-System der Versicherungsnehmerin heruntergefahren.

AUSLEGUNG DER RISIKOFRAGEN

Im Zuge des Deckungsprozesses wandte die Versicherungsnehmerin ein, dass die maßgeblichen Risikofragen unklar und missverständlich sind. Insbesondere sei nicht klar, was unter dem Begriff eines „Arbeitsrechners“ zu verstehen sei und ob Server hiervon überhaupt umfasst seien. Ebenso sei nicht definiert worden, ab wann von einem schuldhaften Zögern bei der Einspielung von Sicherheits-Updates auszugehen sei.

Das OLG Schleswig vertrat die Ansicht, dass die erste Frage nach dem maßgeblichen Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers auf den aktuellen Virenschutz-Status aller Rechner, die im Netzwerk des Betriebs Funktionen ausüben, abstellt. Im Hinblick auf den abgefragten Schutz gegen Angriffe von außen sei nicht einleuchtend, warum Server hiervon ausgeschlossen sein sollten. Die Frage kann nicht dahingehend verstanden werden, dass

SCHLAGWÖRTER

Cyber-Versicherung
Vorvertragliche Anzeigepflicht
Arglistige Täuschung

lediglich „Arbeitsplatzrechner“ eine entsprechende Virenschutz-Software aufweisen müssen.

Auch die Frage nach der Durchführung von Sicherheitsupdates ohne schuldhaftes Zögern ist ausreichend klar definiert. Ein kaufmännisch, umfassend im Online-Geschäft tätiger Unternehmer, der um die Gefahr von Cyber-Angriffen wissen muss, wird unter der Frage verstehen, dass Updates so zügig durchgeführt werden, wie das nach den betrieblichen Gegebenheiten möglich und angezeigt ist.

Die gestellten Risikofragen waren somit eindeutig und unmissverständlich. Darüber hinaus zielten sie unverkennbar auf Umstände, die zur Risikoeinschätzung der abzuschließenden Cyber-Versicherung bedeutsam waren. Beide Risikofragen wurde objektiv falsch beantwortet.



VERFASSER

ARIS OEKONOMIDIS
Rechtsanwalt

T +43 1 36 16 001
aris.oekonomidis@shm.at

Aris Oekonomidis ist Rechtsanwalt bei Strasser Haindl Meyer und fokussiert in den Bereichen Dispute Resolution und Versicherungsrecht tätig. Sein Schwerpunkt liegt insbesondere in der Begleitung und Abwicklung von Cyberschadenfällen, Betriebs- und Produkthaftpflichtfällen sowie D&O-Vermögensschadenhaftpflichtfällen.

ARGLISTIGE TÄUSCHUNG DURCH ANGABEN „INS BLAUE HINEIN“

Die Annahme einer arglistigen Täuschung erfordert weder ein besonderes Unwerturteil, noch einer Bereicherungsabsicht. Ausreichend ist die bewusste und willentliche Vorspielung falscher oder ein Verschweigen wahrer Tatsachen gegenüber dem Versicherer zum Zweck der Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums. Der Versicherungsnehmer muss somit vorsätzlich handeln.³ Unkenntnis entlastet den Versicherungsnehmer nicht, wenn er im Bewusstsein einer Unkenntnis Angaben „ins Blaue hinein“ tätigt. Selbst bei gutem Glauben im Hinblick auf die Richtigkeit der Angaben kann Arglist vorliegen, wenn das Fehlen einer zuverlässigen Beurteilungsgrundlage nicht offengelegt wird.⁴

Im vorliegenden Fall hebt das Gericht hervor, dass bei der Beantwortung der Risikofragen nach den Umständen besondere Sorgfalt erwartet werden kann und verweist idZ auch auf das IT-Grundschutz-Kompendium des Bundesamtes für Sicherheit. Dieses sieht bezüglich des Patch- und Änderungsmanagements im Hinblick auf typische Gefahren als Basis-Anforderungen unter anderem ein Konzept für das Management, die Festlegung von Zuständigkeiten und die regelmäßige Aktualisierung von IT-Systemen und Software vor.⁵

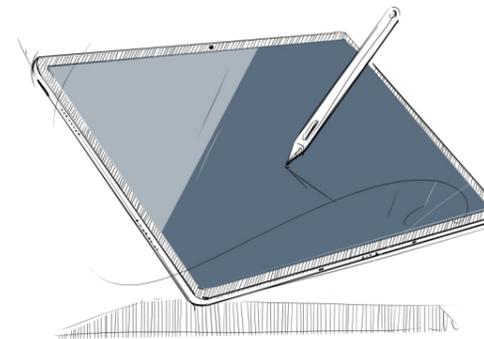
Fragt ein Cyber-Versicherer nach dem aktuellen Sicherheitsstatus des IT-Systems, kann dieser erwarten, dass ein kaufmännisches Unternehmen derartige Standards beachtet und seine Antworten aus der

konkret verfügbaren Kenntnis gewonnen hat. Tatsächlich gab es derartige Standards bei der Versicherungsnehmerin nicht. Die Risikofragen hätten daher wahrheitsgemäß verneint oder zumindest offengelegt werden müssen, dass keine konkreten Kenntnisse hinsichtlich des Virenschutzes und des Patchmanagements vorliegen. Die schlichte Bejahung der Frage „ins Blaue hinein“ mit dem Bewusstsein, dass eigentlich keine genaue Kenntnis der Umstände vorliegt, begründet eine arglistige Täuschung. Schließlich war auch zwanglos anzunehmen, dass der Versicherer bei Kenntnis der wahren Umstände den Vertrag nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen annehmen werde.

FAZIT

Das OLG Schleswig bestätigt im Ergebnis die Entscheidung der Vorinstanz und bejaht die Arglist für den Fall, dass Risikofragen „ins Blaue hinein“ beantwortet werden und keine hinreichenden Kenntnisse über die erfragten Umstände vorliegen. Der Senat setzt als Maßstab zur Abgrenzung der fahrlässigen Unkenntnis von der bewussten Unkenntnis diejenige Kenntnis an, die das Unternehmen bei Anwendung des IT-Grundschutz-Kompendiums hätte.

Einmal mehr verdeutlicht die vorliegende Entscheidung die Bedeutung von Risikofragen für den Versicherer und insbesondere die Notwendigkeit einer sorgfältigen und vollständigen Offenlegung aller relevanten Risikoaspekte durch den Versicherungsnehmer.



LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 OLG Schleswig vom 09.01.2025, 16 U 63/24.

2 LG Kiel vom 23.05.2024, 5 O 128/21; siehe auch shm-Newsletter 2/24, Cyber-Versicherung: Arglistige Täuschung bei Vertragsabschluss.

3 vgl. *Armbrüster* in Prölss/Martin, VVG32 (2024) § 22 Rz 7 ff mwN.

4 OLG Schleswig vom 09.01.2025, 16 U 63/24, Rz 44.

5 BSI, IT-Grundschutz-Kompendium, OPS.1.1.3 (Stand Februar 2023).

PFAS und die daraus resultierenden Umweltschäden – ihre Einordnung als Störfall gemäß Art 6 AHVB

PROBLEMAUFRISS

PFAS stehen (als Überbegriff für PFOS und PFOA) für per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen und sind aus den Medien besser bekannt als „Ewigkeitschemikalien“. PFAS sind wasser-, schmutz- und fettabweisend und zeichnen sich durch eine hohe chemische Stabilität aus. Dies führt allerdings auch zu einer außergewöhnlichen Resistenz gegenüber natürlichen Abbauprozessen.¹ Aufgrund ihrer widerstandsfähigen Eigenschaften hat vor allem die Industrie schnell ein hohes Interesse an ihnen gewonnen, wobei ihre Anwendung vielfältig ist. PFAS finden sich sowohl in Kleidung als auch in Lebensmittelverpackungen sowie Kosmetik- und Medizinprodukten uam.² Aufgrund ihrer thermischen und chemischen Stabilität wurden PFAS auch über mehrere Jahrzehnte in Löschschäumen verwendet. Diese breite Verwendung führt dazu, dass PFAS mittlerweile weltweit in Böden, Gewässern und auch im Trinkwasser nachgewiesen werden.³

Hinweise auf die gesundheitsschädlichen Eigenschaften von PFAS liegen bereits seit dem Jahr 1963 vor, als der Löschschaumhersteller 3M im Rahmen eigener Untersuchungen erste nachteilige Wirkungen dieser Stoffgruppe identifizierte.⁴ 1977 stellte sich heraus, dass insbesondere die Stoffgruppe PFOS toxischer ist als zuvor angenommen.⁵ Bereits im Jahr 1984 wurden PFOS von 3M auch im Grundwasser nachgewiesen.⁶ Dies, obwohl die Chemikalien nicht nur für die Umwelt, sondern auch für den Menschen schädlich und gesundheitsgefährdend sind.⁷ Aus Studien geht hervor, dass der direkte

menschliche Kontakt mit PFAS das Risiko von Krebserkrankungen, Leberschäden und Immunsystemerkrankungen nachweislich erhöht.⁸

Aufgrund der aufgezählten Risiken gelten in der EU bereits seit vielen Jahren strenge Beschränkungen für den Umgang mit PFAS.⁹ Dennoch gilt in Österreich ein Grenzwert für Trinkwasser erst ab 12.01.2026.¹⁰

VERSICHERUNGSSCHUTZ IZM PFAS

Im Zusammenhang mit PFAS stellt sich ua die Frage, inwiefern Schäden, die aus der Verwendung von PFAS resultieren, aus versicherungsrechtlicher Perspektive gedeckt sind. Im Folgenden wird hierfür insbesondere die in den AHVB¹¹ verankerte Störfall-Definition abgehandelt, da diese sowohl in der Haftpflichtversicherung als auch in der Umweltsanierungskosten-Versicherung (USKV) regelmäßig als Deckungsvoraussetzung für Umweltstörungen bzw -schäden statuiert ist.

VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR UMWELTSTÖRUNGEN

Der Versicherungsschutz nach Art 6 Pkt 1 und 2 AHVB setzt das Vorliegen eines Schadens an Erdreich oder Gewässern durch eine Umweltstörung voraus, die „durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.“¹²

SCHLAGWÖRTER

Störfall
Umweltschäden
PFAS, PFOS, PFOA

STÖRFALL ISD ART 6 AHVB

Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörungen besteht gemäß Art 6 AHVB daher nur, wenn der Schaden eine vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen (Normalbetrieb) abweichende, plötzlich eintretende Ursache hat (**Störfalldeckung**). Im Ergebnis ist daher wohl ein unfallartiges Ereignis (Vorfall) erforderlich. Schäden, die im Rahmen des planmäßigen Betriebs eintreten oder grundsätzlich vorhersehbar sind sowie mit wirtschaftlichen Mitteln vermeidbar sind, sind nicht versichert.¹³ Die Versicherung besteht jedenfalls nicht zum Ausgleich unterlassener, aber erforderlicher Investitionen, Schutzmaßnahmen oder Reparaturen.¹⁴

Ob ein Schaden im Normalbetrieb entstanden ist oder durch eine Betriebsstörung verursacht wurde, ist im Einzelfall zu beurteilen.¹⁵ Die Voraussetzungen der Verursachung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen bzw unkalkulierbaren und unfallartigen Vorfall müssen kumulativ vorliegen, wobei die Bewertung der einzelnen Kriterien nach objektiven Gesichtspunkten zu erfolgen hat. Relevant ist, dass die Schadensursache die Störfallkriterien erfüllt, der Schaden selbst kann hingegen auch allmählich eintreten (Arg: „einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall“ nicht „Schaden“).¹⁶

In diesem Zusammenhang und in Auseinandersetzung mit der konkreten Auslegung des Art 6 AHVB hat der OGH den Versicherungsschutz aufgrund des



VERFASSER

GREGOR PÖMER
Rechtsanwalt

T +43 1 36 16 001
gregor.poemer@shm.at

Gregor Pömer ist Rechtsanwalt bei Strasser Haindl Meyer und vor allem im Bereich Dispute Resolution, Versicherungs-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht tätig. Im Zuge seiner beruflichen Laufbahn konnte er zusätzlich zu seinen Tätigkeiten im streitigen Zivil- und Unternehmensrecht auch im Managementbereich wertvolle Erfahrung sammeln und verfügt deshalb sowohl über umfassende juristische als auch wirtschaftliche Kenntnisse.

Nichtvorliegens eines vom ordnungsgemäßen Normalbetrieb abweichenden Vorfalls im folgenden Fall zu Recht verneint: Im zugrunde liegenden Sachverhalt brachte ein Landwirt Gülle auf seinem durchfrorenen Acker aus, welche nicht versickerte, sondern in den nahegelegenen Bach abfloss und in weiterer Folge ein Fischsterben verursachte. Der Kläger argumentierte, dass es keine geschlossene Schneedecke mehr gegeben habe und der Boden oberflächlich aufgetaut gewesen sei, als er die Gülle ausbrachte. Er habe daher nicht damit gerechnet, dass die Gülle abfließen und einen Schaden anrichten könnte. Ein Deckungsanspruch wurde durch den OGH hier mit der Begründung abgelehnt, dass die Ausbringung der Gülle und somit das eigentliche Betriebsgeschehen ordnungsgemäß erfolgt war und kein plötzliches, unfallartiges Ereignis darstellt. Auch das Abfließen der Jauche vom teilweise noch gefrorenen Boden kann nicht als unvorhersehbares, unkalkulierbares, unfallartiges und plötzliches Ereignis qualifiziert werden. Unmaßgeblich ist, dass der Kläger schon beim ersten Aufbringen der Jauche bei entsprechender Aufmerksamkeit hätte bemerken können, dass die Jauche abrinnt. Inwieweit der letztlich verursachte Schaden plötzlich oder allmählich eintrat, ist nicht von Bedeutung.¹⁷

Der OGH stellt hier darauf ab, dass die bewusst durchgeführte Handlung – namentlich das Ausbringen von Gülle – im Rahmen des ordnungs- und planmäßigen Betriebsgeschehens erfolgt war und diesbezüglich kein Störfall eingetreten ist. Der Umstand, dass die Gülle in weiterer Folge einen Schaden anrichtet – etwa, weil sie abweichend vom bestimmungsgemäßen Verlauf in einen Bach abrinnt – führt nicht dazu, dass die zuvor plangemäß durchgeführte Handlung zu einem Störfall wird.

Meiner Einschätzung nach ist die Entscheidung auch für Umweltschäden im Zusammenhang mit PFAS maßgeblich. Aus der Entscheidung geht deutlich hervor, dass es für den Versicherungsschutz nach Art 6 AHVB (ausschließlich) darauf ankommt, ob der Schaden auf einen plötzlich eintretenden, unfallarti-

gen Vorfall zurückzuführen ist. Soweit ein Schaden allein auf die Verwendung von PFAS und nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist, ist eine Deckung nach Art 6 AHVB mE nicht eröffnet.

Wenn durch eine (allenfalls toxische) Substanz, welche im Rahmen eines unfallfreien Betriebsgeschehens ausgebracht wird, ein Schaden verursacht wird, führt dies sohin allein nicht zu einem Störfall im Sinne des Art 6 AHVB. Weder der Umstand, dass die Schädlichkeit des Stoffes erst nach Ausbringung bekannt wird noch die Einführung von gesetzlichen Verboten kann mE dazu führen, dass Handlungen „im Nachhinein“ als Störfall zu qualifizieren sind.

PFAS-DECKUNGS AUSSCHLÜSSE

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat zu Beginn dieses Jahres eine generelle Ausschlussklausel für PFAS in seine unverbindlichen GDV-Musterbedingungen aufgenommen.¹⁸ Meiner Ansicht nach ist eine solche Ausschlussklausel im Rahmen der AHVB jedoch nur für jene Fälle relevant, in welchen PFAS durch einen Störfall iSd Art 6 AHVB ausgetreten sind. Ein solcher genereller PFAS-Ausschluss ist mE insbesondere vor dem Hintergrund der noch unerforschten Risiken und Auswirkungen von PFAS gegenüber Menschen und Umwelt nachvollziehbar.

FAZIT

Die Umweltschäden durch PFAS werden uns in den kommenden Jahren zweifellos weiter beschäftigen. Fest steht mE jedoch bereits jetzt, dass PFAS-Schäden, die im Rahmen des regulären Betriebs und daher ohne Vorfall entstanden sind, den Störfallbegriff gemäß Art 6 AHVB nicht erfüllen und daher grundsätzlich¹⁹ nicht versichert sind.

LITERATUR- & JUDIKATUR- VERZEICHNIS

1 *Georgi, Mackenzie*, PFAS – eine Herausforderung für die Umwelttechnologie. Siehe auch: Verbraucherzentrale Hamburg, Warum sind PFAS problematisch und wo sind die Stoffe enthalten?

2 Umweltbundesamt, Perfluorooctansulfonsäure (PFOS); Verbraucherzentrale, Ewigkeits-Chemikalien PFAS: Wo sie stecken, warum sie problematisch sind.

3 *Bruckner, Regina/Lauffer, Laurenz*, Umweltschützer warnen vor Chemie im Trinkwasser.

4 3M, Technische Information zu 3M Fluortenside (Technical Information 3M Brand Fluorochemical Surfactants), 15.06.1963; *Tingley*, 'Forever Chemicals' are Everywhere. What are they doing to us?, The New York Times Magazine, 16.08.2023

5 3M, Zusammenfassung und finaler Bericht (FC-~5, FC-143 and FM-3422 - 90 Day Subacute Toxicity Studies, 20.03.1977

6 3M, Befund vom 31.08.1984. In diesem Zusammenhang erfolgte allerdings kein Hinweis hinsichtlich der Gefährlichkeit

7 US-Umweltbehörde (United States Environmental Protection Agency), EPA and 3M announce phase out of PFOS, Presstext, 16.05.2000.

8 LANUV-Fachbericht 34 vom August 2011, 21 ff.

9 vgl ua RL 2006/122/EG vom 12.12.2006; 2010 wurde PFOS in die Stockholm Konvention aufgenommen.

10 Grenzwert von 0,1 µg/l laut Anhang I der Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.

11 Art 6 AHVB ist, soweit ersichtlich, seit den AHVB 1993 unverändert geblieben, daher wird auf einen Verweis auf die konkrete Fassung verzichtet.

12 Art 6 Pkt 1 und 2 AHVB (in einer Fassung ab 1993).

13 bzw versicherbar vgl *Grubmann*, VersVG9 III.2.9.1 AHVB 2005 und EHVB 2005 – Version 2012 Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung, E 76.

14 *Grubmann*, VersVG9 III.2.9.1 AHVB 2005 und EHVB 2005 – Version 2012 Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung, E 76; *Fuchs/Grigg/Schwarzinger*, Erläuterungen zu den AHVB/EHVB 2005 (2005), S 161.

15 vgl *Fuchs/Grigg/Schwarzinger*, Erläuterungen zu den AHVB/EHVB 2005 (2005), S 161; *Maitz*, AHVB/EHVB. Allgemeine Bedingungen für die Haftpflicht1 (2018), S 88; RIS-Justiz RS0113091; vgl auch *Schneider* in Späte/Schimikowski, Haftpflichtversicherung2 (2015) UHV Ziff 6.1, Rz 5; *Grubmann*, VersVG9 III.2.9.1 AHVB 2005 und EHVB 2005 – Version 2012 Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung, E 76.

16 vgl *Fuchs/Grigg/Schwarzinger*, Erläuterungen zu den AHVB/EHVB 2005 (2005), S 162; *Grammelhofer/Cenčić/Herzog* in Bildungsakademie der Österreichischen Versicherungswirtschaft (Hrsg), Versicherungshandbuch (14. Lfg 2016) A. Haftpflichtversicherung, S 103; vgl auch OGH vom 23.11.1999, 7 Ob 263/99y; *Grubmann*, VersVG9 III.2.9.1 AHVB 2005 und EHVB 2005 – Version 2012 Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung, E 179.

17 OGH vom 23.11.1999, 7 Ob 263/99y.

18 Gesamtverband der deutschen Versicherer, PFAS: Industrieversicherer schaffen Klarheit über Risiken von „Ewigkeitschemikalien“ Stand 15.04.2025.soweit in den Versicherungsbedingungen darauf abgestellt wird.

19 soweit in den Versicherungsbedingungen darauf abgestellt wird.

Vorweggenommener Deckungsprozess in der Haftpflichtversicherung

In der Entscheidung zu AZ 12 U 75/24 hatte sich das OLG Karlsruhe mit der Frage zu befassen, unter welchen Voraussetzungen ein VN im Rahmen einer Familienhaftpflichtversicherung einen vorweggenommenen Deckungsprozess führen kann. Im konkreten Fall beehrte der VN die Feststellung der Leistungspflicht seines Haftpflichtversicherers, obwohl über den behaupteten Haftpflichtanspruch des Dritten noch keine rechtskräftige Entscheidung vorlag. Zudem berief sich der Versicherer auf Risikoausschlüsse. Die Entscheidung wirft zentrale Fragen zur Abgrenzung zwischen Haftpflicht- und Deckungsverfahren sowie zur Prüfungsbefugnis im vorweggenommenen Deckungsprozess auf.

SACHVERHALT

Die Klägerin unterhielt beim beklagten VU eine Familienhaftpflichtversicherung. Mitversichert war ihr minderjähriger Sohn. Am 1.1.2020 kam es in einer Tiefgarage im Rahmen einer Silvesterfeier zu einem Brandgeschehen, das sich von einer Privatgarage auf angrenzende Bereiche ausbreitete und zu erheblichen Sachschäden führte. Der Sohn der Klägerin geriet in das Visier der Ermittler. Infolgedessen wurden mehrere Schadenersatzansprüche gegenüber dem Sohn der Klägerin geltend gemacht. Die beklagte Partei trat in einem Verfahren auf Seiten des Sohnes der Klägerin bei und erteilte im Innenverhältnis Weisungen.

Die Klägerin zeigte den Schadenfall gegenüber der beklagten Partei telefonisch am 6.2.2020 an. In der Folge forderte die beklagte Partei nähere Informationen, unter anderem durch Ausfüllung eines Schadenformulars. Die Klägerin verwies insoweit auf die zwischenzeitlich erhobene Anklage wegen vorsätzlicher schwerer Brandstiftung und Sachbeschädigung und übersandte der beklagten Partei die Anklageschrift, ohne jedoch das Formular auszufüllen. Die beklagte Partei teilte der Klägerin mit, sie werde den Ausgang des Strafverfahrens mit Blick auf eine mög-

liche Leistungsfreiheit wegen der zur Last gelegten vorsätzlichen Begehungsweise abwarten, bevor sie eine Entscheidung über den beantragten Versicherungsschutz treffen werde. Der Sohn der Klägerin wurde am 1.7.2020 rechtskräftig wegen fahrlässiger Brandstiftung verurteilt. Die beklagte Partei lehnte dennoch in der Folge eine Deckungszusage unter Hinweis auf den vermeintlichen Vorsatz des Sohnes und wegen behaupteter Obliegenheitsverletzungen ab.

Die Klägerin beehrte im Anschluss daran ua die Feststellung, dass die beklagte Partei verpflichtet sei, bedingungsgemäßen Versicherungsschutz für den Sohn hinsichtlich des Schadenereignisses zu gewähren. Das erstinstanzliche Gericht gab der Klage im Wesentlichen statt, wogegen die beklagte Partei Berufung einlegte.

DIE ENTSCHEIDUNG DES OLG KARLSRUHE

Das OLG Karlsruhe entschied, dass die beklagte Partei zur Gewährung von Versicherungsschutz verpflichtet sei, da der Vorsatz des Sohnes iSd § 103 VVG¹ im vorweggenommenen Deckungsprozess nicht geprüft werden könne. Diese Frage sei dem Haftpflichtprozess vorbehalten.

SCHLAGWÖRTER

Haftpflichtversicherung
vorweggenommene Deckungsklage
Vorsatzausschluss
Obliegenheitsverletzung



VERFASSER

PHILIPP STRASSER
Partner, Rechtsanwalt

T +43 1 36 16 001
philipp.strasser@shm.at



VERFASSERIN

MILENA LEPIR
Rechtsanwaltsanwärtin

T +43 1 36 16 001
milena.lepir@shm.at

Auch eine Verletzung der Anzeige- und Aufklärungsobliegenheiten durch die Klägerin oder ihren Sohn wurde nicht als ursächlich für die Feststellung des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht gemäß § 28 VVG² angesehen.

Das Gericht bestätigte das Feststellungsinteresse der Klägerin hinsichtlich der Deckung für die gegen ihren Sohn erhobenen Forderungen. Zwar seien die Schadenersatzansprüche im Haftpflichtprozess noch nicht rechtskräftig entschieden, doch diene dies gerade der Klärung, ob der Versicherer zur Abwehr unberechtigter oder zur Freistellung berechtigter Ansprüche verpflichtet ist.

Gemäß Ziff. 5.1 AHB und § 100 VVG³ bestehe Versicherungsschutz bereits mit der Geltendmachung deliktischer Ansprüche. Im vorweggenommenen Deckungsprozess sei nicht zu prüfen, ob der Haftpflichtanspruch tatsächlich begründet ist, denn der Versicherer habe auch die Abwehr unbegründeter Forderungen als Teil seiner Hauptleistungspflicht zu erbringen.

Das Gericht führte die Bindungswirkung⁴ der im Haftpflichtprozess getroffenen Feststellungen für den Deckungsprozess aus. Die Klärung der Fragen des objektiven Tathergangs und der Schuldform obliege daher dem Haftpflichtprozess. Eine isolierte Prüfung des Vorsatzausschlusses im Deckungsprozess unterlaufe diese Bindung und sei daher unzulässig.

Zwar werde die Schuldform im Haftpflichtprozess nicht immer geprüft, doch ließ das Gericht offen, ob der Vorrang des Haftpflichtprozesses auch in einem solchen Fall uneingeschränkt gilt. Eine Entscheidung über die Schuldform im vorweggenommenen De-

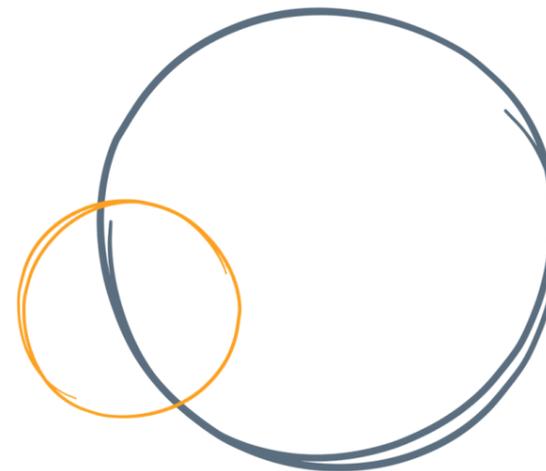
ckungsprozess, die wohl regelmäßig auf Feststellungen zu einem umstrittenen Tathergang beruhen müsste, würde dem Haftpflichtprozess wiederum vorgreifen und dessen Bindungswirkung daher untergraben.

Die ungünstige Position, in der sich der Abwehrdeckung im Haftpflichtprozess gewährende Versicherer befinde, folge aus seinem umfassenden vertraglichen Rechtsschutzversprechen. Der Versicherer könne einen Vorbehalt erklären. Eine zivilprozessrechtliche Aussetzung des Deckungsprozesses lehnte das Gericht ab, weil dies dazu führen würde, dass sich der Versicherer der geschuldeten Abwehrdeckung entziehen könnte.

KRITISCHE WÜRDIGUNG

Das OLG Karlsruhe bleibt der herrschenden Meinung treu und wahrt konsequent die funktionale Trennung zwischen Haftpflicht- und Deckungsprozess.⁵

Kritisch zu sehen ist, dass der Vorsatzausschluss gemäß § 103 VVG grundsätzlich auch dann vollständig dem späteren Deckungsverfahren vorbehalten werden soll, wenn im Haftpflichtprozess gar keine Klärung der Schuldform erfolgen soll. Der Versicherer müsste vollständige Abwehrdeckung gewähren, obwohl sein Einwand der Leistungsfreiheit ungeprüft bleibt. Das Gericht lässt offen, ob der Vorrang des Haftpflichtprozesses tatsächlich uneingeschränkt gilt. Eine klarere Abgrenzung hätte der Rechtssicherheit gedient.⁶



LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 Vgl dazu in Österreich § 61 VersVG.

2 § 6 Abs 3 VersVG.

3 § 149 VersVG.

4 Vgl zur Bindungswirkung im österreichischen Recht, *Reisinger* in Fenyves/Perner/Riedler (Hrsg), VersVG § 149 Rz 45.

5 BGH, Urt. v. 24.1.2007 – IV ZR 208/03, r+s 2007, 241, juris Rn. 8; BGH, Urt. v. 18.2.2004 – IV ZR 126/02, r+s 2004, 232, juris Rn. 10; st.Rspr. Vgl dazu im österreichischen Recht, *Reisinger* in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG § 149 Rz 47.

6 Vgl dazu in Österreich OGH 7 Ob 142/18k = RdW 2019/412 (*Kriwanek/Tuma*); *Reisinger* in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG § 149 Rz 47a. Der OGH entschied, dass im vorweggenommenen Deckungsprozess der vom Geschädigten behauptete Sachverhalt Grundlage für die Prüfung der Deckungspflicht ist. Wird dem Versicherungsnehmer eine Vorsatztat angelastet, greift der Risikoabschluss. Erst nach Abschluss des Haftpflichtprozesses kann dann beurteilt werden, ob ihm Deckung aus der Haftpflichtversicherung zukommt oder nicht.

Der Mitverschuldenseinwand in der Vertrauensschadenversicherung

KERN DER VSV

Grundidee der Vertrauensschadenversicherung ist der Schutz des Unternehmens vor vorsätzlichen Handlungen eigener Mitarbeiter. Wenn diese „Vertrauenspersonen“ durch vorsätzliche Handlungen wie Veruntreuungen oder Unterschlagungen ihrem eigenen Arbeitgeber am Vermögen schädigen, soll Deckung bestehen.¹ Typischerweise sind darüber hinaus auch solche Schäden ersatzfähig, die von der Vertrauensperson gegenüber Dritten verursacht wurden, sofern die Versicherungsnehmerin dafür haftet.² Das erste „V“ in der VSV bezieht sich also auf den von Vertrauenspersonen verursachten Schaden und nicht, wie oftmals missverstanden, den zivilrechtlichen „Vertrauensschaden“.³

Neben der Vertrauensperson ist die Vorsätzlichkeit, das wesentliche Kriterium der VSV, wodurch sich auch die synonyme Bezeichnung „Crime Versicherung“ erklärt. Die Vorsätzlichkeit ist es auch, die das wesentliche Abgrenzungskriterium zur D&O-Versicherung bildet, sofern sich die Definitionen der versicherten Personen überlappen.

AUSSCHLUSSGRUND MITVERSCHULDENSEINWAND

Ein Dauerbrenner und Anlass für kontroverse Diskussionen ist in VSV-Versicherungsfällen oftmals der Mitverschuldenseinwand des § 61 VersVG. Der Bestimmung nach ist „*der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch*

grobe Fahrlässigkeit herbeiführt“. Relevant ist also das Handeln oder Unterlassen der Versicherungsnehmerin selbst.⁴ Es soll kein Versicherungsschutz bestehen, wenn die an sich gedeckte Handlung der Vertrauensperson grob fahrlässig durch die Versicherungsnehmerin herbeigeführt wurde.

Die Beweislast für das Vorliegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens trifft dabei natürlich den Versicherer.⁵ Die Anforderungen der Rsp sind ob der weitreichenden Konsequenzen hoch. Anders als der deutsche § 81 VVG, der quotal Kürzungen kennt, folgt der § 61 VersVG nämlich dem Alles-oder-Nichts-Prinzip. Grobe Fahrlässigkeit soll dann vorliegen, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wird – also in einer Weise, die deutlich über das Maß alltäglicher, auch bei größter Sorgfalt nicht vollständig vermeidbarer Fahrlässigkeit hinausgeht. Die Pflichtverletzung muss sich so erheblich vom üblichen Verhalten abheben, dass der Eintritt des Schadens voraussehbar war und den Handelnden unter Berücksichtigung der konkreten Umstände ein besonders schweres persönliches Verschulden anzulasten ist.⁶ Der Schaden muss dabei von der Versicherungsnehmerin bewusst und billigend in Kauf genommen worden sein.⁷

ANWENDUNGSFÄLLE IN DER VSV?

In der Praxis besonders relevant ist der Mitverschuldenseinwand beispielsweise in der Feuerversicherung oder der Kraftfahrzeugkaskoversicherung. Klassiker für Fälle des Mitverschuldenseinwands des

SCHLAGWÖRTER

Vertrauensschadenversicherung
Vertrauensperson
Mitverschuldenseinwand
Compliance

Versicherers sind etwa das Verwenden von hölzernen Abfallbehältern in einer Diskothek für Zigarettenreste⁸ oder Unfälle stark alkoholisierter Lenker⁹.

Der klassische Anwendungsfall des Mitverschuldenseinwands iZm einer Vertrauensschadenversicherung wäre der Diebstahl eines Kassierers aus der Kassa, wenn der Unternehmer überhaupt keine präventiven Maßnahmen getroffen hat, um solche Risiken zu vermeiden. Interessant wird es jedoch insbesondere bei der Frage, inwiefern ein Unternehmen die Wahrscheinlichkeit mindern kann, von eigenen Vertrauenspersonen geschädigt zu werden. Zu denken ist an das Unterlassen des Arbeitgebers, routinemäßige Compliance-Management-Systeme gegenüber seinen Vertrauenspersonen durchzusetzen. Wird der Arbeitgeber in der Folge von einer Vertrauensperson geschädigt, stellt sich die Frage, ob der eingetretene Versicherungsfall nicht zumutbar vermeidbar gewesen wäre. In manchen Bedingungswerken ist der Mitverschuldenseinwand bei unwirksamen oder fehlendem Risikomanagement- bzw. Compliance-System sogar explizit festgeschrieben.¹⁰

Die Literatur sieht dies teilweise problematisch. Argumentiert wird in diesem Zusammenhang eine Aushöhlung von Sinn und Zweck der VSV, was laut Gruber eine „gefährliche Entwicklung“ darstellt.¹¹ Die VSV solle schließlich die von ihren Organen vertretene Versicherungsnehmerin vor dem Handeln der Vertrauenspersonen schützen.¹² In der Regel seien Malversationsfälle aber – zumindest auch – auf Defizite im Risikomanagement- bzw. dem Compliance-System zurückzuführen.¹³



VERFASSER

ARTHUR KÖPPEL
Rechtsanwalt

T +43 1 36 16 001
arthur.koepfel@shm.at

Arthur Koeppel ist Rechtsanwalt bei Strasser Haindl Meyer und vor allem im Bereich Dispute Resolution, Gesellschaftsrecht und Versicherungsrecht tätig. Neben dem Großschadens-Monitoring unterstützt er unsere Mandanten vorrangig in komplexen gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen, in Produkthaftungsfällen und bei technisch komplexen Konstellationen (Industrieschaden, Cyber).

Dennoch muss dort eine Linie gezogen werden, wo das vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Verhalten den Eintritt des Versicherungsfalls möglicherweise noch gefördert hat. Man wird nämlich differenzieren müssen, ob der Schaden „nur“ durch eine entsprechende Handlung einer Vertrauensperson eingetreten ist oder durch Versäumnisse der Versicherungsnehmerin – vertreten durch ihre Organträger – noch gefördert wurde.¹⁴ Unbestreitbar ist nämlich, dass die Versicherungsnehmerin gewisse Mindest-Sicherheitsstandards einzuhalten hat.

Relevant ist in diesem Zusammenhang auch der Vertrauensschadenbegriff an sich. Immer öfter werden neben klassischen Vertrauenspersonen wie Angestellten, Arbeitern und Beratern auch Organmitglieder in den Begriff der VSV miteinbezogen. Der Grundgedanke, dass auch Organmitglieder ihrem eigenen Unternehmen vorsätzlich mit Bereicherungsabsicht schaden können, ist dabei durchaus nachvollziehbar. Allerdings sollte auch hier differenziert werden, handelt es sich um persönlich haftende Gesellschafter bzw. Personen mit entsprechender Kapitalbeteiligung an der Versicherungsnehmerin, steht der Zweck der VSV der Leistungsfreiheit keinesfalls entgegen.¹⁵ Wendet man den Mitverschuldenseinwand aber gegen klassische Organträger ein, die – vereinfacht gesprochen – ihr eigenes Compliance-System nicht eingehalten haben, wird der Zweck der VSV ad absurdum geführt. Wobei sich dies durch eine entsprechend engere Definition von „Vertrauenspersonen“ verhindern ließe. Schließlich steht der Anspruch der Organe unter der VSV oftmals ohnehin in Konkurrenz mit einem Anspruch unter D&O-Versicherungen.¹⁶

FAZIT

Festhalten lässt sich, dass der Mitverschuldenseinwand in der VSV nicht ohne Grund ein Dauerbrenner ist. Die Relevanz ist in Österreich aufgrund des Alles-oder-Nichts-Prinzip beträchtlich und in den klassischen Fällen ist die Anwendbarkeit unbestritten. Diskutabel ist insbesondere inwiefern, grob fahrlässiges Unterlassen iZm Risikomanagement- bzw. Compliance-Systemen zum Verlust der Deckung führen soll, wenn Deckung für – zumeist als Vertrauensperson definierten – Organträger begehrt wird.

Hier wird es auf eine Abwägung entsprechend dem Sinn und Zweck der VSV ankommen. Gegenüber am Kapital beteiligten Gesellschaftern gibt es insofern keine Einwände gegen den Mitverschuldenseinwand, als diese nicht von der VSV geschützt werden sollen. Sofern andere Organträger – die üblicherweise auch das Risikomanagement- bzw. Compliance-Maßnahmen verantworten – als Vertrauenspersonen definiert sind, wird man hier jedoch mit Augenmaß vorgehen müssen.



LITERATUR- & JUDIKATUR-VERZEICHNIS

1 Weitzel, Grundzüge des Vertrauensschaden- und Kreditversicherungsrechts, 8.

2 Gruber, Die Vertrauensschadenversicherung, in *Auer-Mayer/Felten/Niksova/Pfeil/Schrattbauer/Warter*, Festschrift Rudolf Mosler, 601.

3 Gruber, Grundlagen der Vertrauensschadenversicherung, wbl 2017, 316.

4 OGH 7 Ob 6/86.

5 OGH 7 Ob 149/18i.

6 OGH 7 Ob 46/78 = JBI 1979, 657.

7 Grubmann, VersVG9 § 61 (Stand 1.7.2022, rdb.at) mVa OGH 7 Ob 32/95.

8 Grubmann, VersVG9 § 61 (Stand 1.7.2022, rdb.at) mVa OGH 7 Ob 64/83.

9 Grubmann, VersVG9 § 61 (Stand 1.7.2022, rdb.at) mVa OGH 2 Ob 164/56.

10 AVB VSV A 01/2024 der R+V Versicherung B 19.3.1.

11 Gruber, wbl 322 ff.

12 Weitzel, 49.

13 Gruber, wbl 322 ff.

14 Weitzel, 50.

15 Looschelders, VersR 2013, 1069ff.

16 Gruber, 323.



Fokus. Sie.